

Vorlage Nr. 15/645

öffentlich

Datum: 29.10.2021
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Frau Lehmann

Landesjugendhilfeausschuss	25.11.2021	empfehlender Beschluss
Kommission Europa	13.12.2021	Kenntnis
Landschaftsausschuss	14.12.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Erneuerung der Verfahrensvereinbarungen zur Zusammenarbeit zwischen dem LVR und der Deutschsprachigen Gemeinschaft (DG)

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf der Verfahrensvereinbarungen zur Hilfe von Deutschen im Ausland sowie dem Entwurf der Verfahrensvereinbarungen für grenzüberschreitende Unterbringungen zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens wird gemäß Vorlage Nr. 15/645 zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Unterzeichnung vorzunehmen.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Zusammenfassung

Die Deutschsprachige Gemeinschaft (DG) Belgiens und der Landschaftsverband Rheinland (LVR) pflegen bereits seit vielen Jahren freundschaftliche Beziehungen und den kollegialen Austausch in zahlreichen Zuständigkeitsbereichen. Für die Bereiche der Hilfe nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe für Deutsche, die im Ausland ihren Aufenthalt haben und die Hilfe nicht vom Aufenthaltsland erhalten sowie der grenzüberschreitenden Unterbringungen wurden bereits in der Vergangenheit Vereinbarungen zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit geschlossen und erfolgreicher Kooperation umgesetzt. Diese Vereinbarungen wurden von den Partnern nun inhaltlich fortgeschrieben, aber auch konkretisiert und der aktuellen Rechtslage angepasst.

Begründung der Vorlage Nr. 15/645:

Erneuerung der Verfahrensvereinbarungen zur Zusammenarbeit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (Ostbelgien)

- 1. Verfahrensvereinbarung zur Hilfe von Deutschen im Ausland
(Anlage 1)**
- 2. Verfahrensvereinbarung für grenzüberschreitende Unterbringungen
(Anlage 2)**

1. Vereinbarung Hilfe für Deutsche im Ausland

Das Landesjugendamt Rheinland hat am 27. Januar 1999 mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens eine Vereinbarung unterzeichnet, die dem Zweck dient, zugunsten von Deutschen im Ausland Jugendhilfeleistungen durch eine fachkompetente ausländische Behörde zu ermitteln und zu beraten. Der Vertrag aus dem Jahre 1999 beruhte noch auf der Rechtslage des damals gültigen Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

Die Verfahrensvereinbarungen zur Hilfe für Deutsche im Ausland aus dem Jahr 1999 sind nun gemeinsam mit dem Fachbereich Jugendhilfe der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens erneuert und die Bestimmungen dem Stand der aktuellen Gesetze bzw. Dekreten angepasst worden.

2. Vereinbarungen zu den grenzüberschreitenden Unterbringungen

Durch die ebenfalls neugefasste Verfahrensvereinbarung für grenzüberschreitende Unterbringungen, wurde die am 26. März 1998 geschlossene Vereinbarung überarbeitet. In der 1998 geschlossenen Vereinbarung verpflichtete sich das Landesjugendamt die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens auf Nachfrage im Einzelfall über die im Rheinland in Betracht kommenden Einrichtungen in Kenntnis zu setzen und die Rechte und Pflichten der beiden Vertragspartner bei grenzüberschreitenden Unterbringungen zu regeln.

Zwar werden die grenzüberschreitenden Unterbringungen zwischen den zwei Ländern mittlerweile durch europäisches Recht in der sogenannte Brüssel IIa-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 2201/2003) geregelt, aber auch hier wurde das Verfahren untereinander konkretisiert. Diese Verfahrensvereinbarung dient ab dem 1. August 2022 mit der Einführung der neuen Brüssel IIb-Verordnung (Verordnung (EU) 2019/1111) zudem als zulässige Verfahrensvereinfachung, die es ermöglicht, Anträge auf grenzüberschreitende Unterbringung im Rahmen des europarechtlichen Konsultationsverfahren unmittelbar untereinander zu stellen und zu bearbeiten. Ohne diese Regelung müssen diese Anträge an die jeweils zuständigen Zentralen Behörden in Bonn und Brüssel gerichtet werden, was angesichts der guten und geübten Zusammenarbeit zu unnötigen Verzögerungen führen würde.

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

VERFAHRENSVEREINBARUNG
zur Hilfe von Deutschen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens

Zwischen

dem Landschaftsverband Rheinland, LVR-Landesjugendamt,

mit Sitz in Kennedy-Ufer 2, D-50679 Köln,
vertreten durch Frau Ulrike LUBEK, Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland,
und durch Herrn Lorenz BAHR-HEDEMANN, LVR-Dezernent für Kinder, Jugend und
Familie,
hiernach „LVR-Landesjugendamt“ genannt,

und

der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

mit Sitz in Gospertstraße 1, B-4700 Eupen,
vertreten durch Herrn Oliver PAASCH, Ministerpräsident, Minister für lokale Behörden und
Finanzen,
und durch Herrn Antonios ANTONIADIS, Vize-Ministerpräsident, Minister für Gesundheit und
Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen,
hiernach „Regierung“ genannt

wird Folgendes vereinbart:

ARTIKEL 1 – GRUNDLAGE UND GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

Unbeschadet

1. des Europäischen Fürsorgeabkommens vom 11. Dezember 1953;
2. des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (KSÜ);
3. der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (Brüssel-IIa-Verordnung);
4. der Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Brüssel-IIb-Verordnung);

ist das LVR-Landesjugendamt zuständig, wenn sich ein deutscher Jugendlicher/deutsches Kind und dessen Personensorgeberechtigten oder ein junger Volljähriger im Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens aufhalten und Jugendhilfeleistungen gewährt werden sollen, die sie nicht im Aufenthaltsland erhalten können, soweit es sich nicht um die Fortsetzung einer bereits in Deutschland gewährten Leistung handelt (§§ 6 Absatz 3, 85 Absatz 2 Nummer 9 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII – Kinder- und Jugendhilfe).

Diese Verfahrensvereinbarung berücksichtigt die folgenden nationalen Ausführungsregelungen: das Dekret vom 19. Mai 2008 über die Jugendhilfe und zur Umsetzung von Jugendschutzmaßnahmen sowie den Erlass der Regierung vom 14. Mai 2009 über die Jugendhilfe und den Jugendschutz.

ARTIKEL 2 – BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Anwendung der vorliegenden Vereinbarung versteht man unter:

1. Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens: Verwaltung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die die Entscheidungen der Regierung vorbereitet und umsetzt;
2. Fachbereich Jugendhilfe: der für die Jugendhilfe zuständige Fachbereich des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens;
3. Jugendhilfeleistungen: Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Absatz 2 SGB VIII;
4. Kind: wer noch nicht 14 Jahre alt ist;
5. Jugendlicher: wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist;
6. Junger Volljähriger: wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist;
7. SGB VIII: das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist.

ARTIKEL 3 – PERSONENKREIS

Die Jugendhilfeleistungen werden Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen gewährt, die

1. Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind;
2. deren Geburtsort im Gebiet des Landschaftsverbands Rheinland liegt und
3. als Leistungsempfänger (Kinder/Jugendliche) und Leistungsberechtigte (Personensorgeberechtigte bzw. junge Volljährige) ihren gewöhnlichen Aufenthalt im deutschen Sprachgebiet Belgiens haben.

ARTIKEL 4 – AUFGABENBEREICH

Im Rahmen der Zuständigkeit des LVR-Landesjugendamts nach §§ 6 Absatz 3, 85 Absatz 2 Nummer 9 SGB VIII und sofern die Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen diese Leistung nicht von der Deutschsprachigen Gemeinschaft erhalten können, setzt der Fachbereich Jugendhilfe Jugendhilfeleistungen, insbesondere durch ein Hilfeplanverfahren nach §§ 36 ff. SGB VIII um. Hierbei fallen im Wesentlichen folgende Tätigkeiten an:

1. Entgegennahme des Antrags;
2. Durchführung des Fachgesprächs;
3. Aufstellung des Hilfeplans;
4. Suche der durchführenden Stelle;
5. Zuführung zur durchführenden Stelle;
6. Betreuung und Beratung der Eltern;
7. Durchführung von Hilfeplangesprächen (Fortschreibung und Überprüfung des Hilfeplans).

Wurden nach § 88 Absatz 2 SGB VIII bereits vor der Einreise in das deutsche Sprachgebiet Belgiens Jugendhilfeleistungen im Rheinland gewährt, so bleibt der örtliche Träger

zuständig, der bisher tätig geworden ist. Eine Unterbrechung der Jugendhilfeleistung von bis zu drei Monaten bleibt dabei außer Betracht.

ARTIKEL 5 – VERANTWORTUNGSRAHMEN

Das LVR-Landesjugendamt entscheidet über die Hilfestellung auf Antrag der Leistungsberechtigten. Der Fachbereich Jugendhilfe nimmt die in Artikel 4 genannten Aufgaben im Rahmen der Entscheidung und in Abstimmung mit dem LVR-Landesjugendamt wahr.

ARTIKEL 6 – FORTBILDUNG DER MITARBEITER/INNEN DES FACHBEREICHS JUGENDHILFE

Das LVR-Landesjugendamt wird die Mitarbeiter/innen des Fachbereichs Jugendhilfe in den rechtlichen Grundlagen der Jugendhilfeleistungen, insbesondere der §§ 27 ff. SGB VIII (Hilfen zur Erziehung) schulen und im Einzelfall im Rahmen der jeweiligen Aufgabenwahrnehmung beraten.

ARTIKEL 7 – ZUSAMMENARBEIT

1. Das LVR-Landesjugendamt wird,
 - a) organisatorische Voraussetzungen schaffen, die eine sach- und fachgerechte Erledigung der Aufgaben durch die Mitarbeiter/innen des Fachbereichs Jugendhilfe nach Artikel 4 ermöglichen,
 - b) den Fachbereich Jugendhilfe in wichtigen Angelegenheiten informieren und
 - c) den Fachbereich Jugendhilfe, den Leistungsberechtigten und die durchführende Stelle über Art und Umfang der Hilfestellung unterrichten.

2. Der Fachbereich Jugendhilfe wird
 - a) bei ihm eingehende Anträge auf Jugendhilfeleistungen, für die das LVR-Landesjugendamt zuständig ist, unverzüglich weiterleiten und das weitere Vorgehen mit dem LVR-Landesjugendamt abstimmen. Die Einleitung einer Jugendhilfeleistung bedarf eines formlosen Antrags des Leistungsberechtigten. Bei Bedarf kann ein aktuelles Formular beim LVR-Landesjugendamt eingefordert werden.
 - b) bei Veränderungen von Art und Umfang oder Beendigung der Jugendhilfeleistung sowie bei besonderen Vorkommnissen das LVR-Landesjugendamt unverzüglich informieren und dessen Entscheidung einholen,
 - c) die Zustimmung des LVR-Landesjugendamts darüber einholen, welche durchführende Stelle die Jugendhilfeleistung umsetzen soll. Er kann hierzu einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten oder die Hilfe des LVR-Landesjugendamts in Anspruch nehmen.

ARTIKEL 8 – DOKUMENTATION

Das LVR-Landesjugendamt wird seine Entscheidungen dokumentieren sowie den Fachbereich Jugendhilfe, die durchführende Stelle und den Leistungsberechtigten unterrichten.

Der Fachbereich Jugendhilfe wird zudem wesentliche Verfahrensschritte und Vorkommnisse im Rahmen der Jugendhilfeleistungen im Sinne von Artikel 4 dieser Vereinbarung dokumentieren, insbesondere das Fachgespräch und das Hilfeplangespräch.

ARTIKEL 9 – DATENSCHUTZ

Die europäischen und nationalen gesetzlichen Regelungen des Datenschutzes finden uneingeschränkt Anwendung auf die vorliegende Vereinbarung.

ARTIKEL 10 – DAUER DER VEREINBARUNG UND VORZEITIGE AUFKÜNDIGUNG

Diese Vereinbarung wird für einen Zeitraum von zwei Jahren abgeschlossen und tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Sie verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht durch einen Vereinbarungspartner spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Laufende Jugendhilfefälle sind zu beenden.

ARTIKEL 11 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck mit der weitestgehend möglichen Annäherung erreicht. Gleiches gilt bei etwaigen Vereinbarungslücken.

Jede Partei erklärt, ein Exemplar erhalten zu haben

Ausgestellt in ***** Ausfertigung
Zu ***** , am *****

Für den Landschaftsverband Rheinland,
LVR-Landesjugendamt,

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland

Ulrike LUBEK

Der LVR-Dezernent für
Kinder, Jugend und Familie

Lorenz BAHR-HEDEMANN

Für die Regierung der Deutschsprachigen
Gemeinschaft

Der Ministerpräsident,
Minister für lokale Behörden und Finanzen

Oliver PAASCH

Der Vize-Ministerpräsident,
Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen

Antonios ANTONIADIS

VERFAHRENSVEREINBARUNG für grenzüberschreitende Unterbringungen

Zwischen

dem Landschaftsverband Rheinland,

mit Sitz in Kennedy-Ufer 2, D-50679 Köln,
vertreten durch Frau Ulrike LUBEK, Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland,
und durch Herrn Lorenz BAHR-HEDEMANN, LVR-Dezernent für Kinder, Jugend und
Familie,
hiernach „LVR-Landesjugendamt“ genannt,

und

der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

mit Sitz in Gospertstraße 1, B-4700 Eupen,
vertreten durch Herrn Oliver PAASCH, Ministerpräsident, Minister für lokale Behörden und
Finanzen,
und durch Herrn Antonios ANTONIADIS, Vize-Ministerpräsident, Minister für Gesundheit und
Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen,

wird Folgendes vereinbart:

ARTIKEL 1 – GRUNDLAGE UND GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

Unbeschadet

1. des Europäischen Fürsorgeabkommens vom 11. Dezember 1953;
2. des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (KSÜ);
3. der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (Brüssel-IIa-Verordnung)
4. der Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Brüssel-IIb-Verordnung);

erneuern die Vereinbarungspartner in Erwägung ihrer langjährigen, freundschaftlichen Verbindung und Kooperation die Verfahrensvereinbarung für grenzüberschreitende Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens im Gebiet des LVR-Landesjugendamts sowie von Kindern und Jugendlichen aus dem Gebiet des LVR-Landesjugendamts in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens.

Für Minderjährige gilt nach Artikel 56 der Brüssel-IIa-Verordnung, ab dem 1. August 2022 nach Artikel 82 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 Nummer 6 der Brüssel-IIb-Verordnung, dass vor einer Unterbringung in einem anderen EU-Mitgliedstaat ein Konsultationsverfahren durchzuführen ist, um die vorherige Zustimmung der zuständigen Behörde jenes anderen Mitgliedsstaats einzuholen. Artikel 82 Absatz 8 der Brüssel-IIb-Verordnung ermöglicht eine

bilaterale Vereinfachung dieses Konsultationsverfahrens, die mit dieser Vereinbarung festgehalten werden soll. Die hier getroffenen Verfahrensvereinbarungen sollen ebenfalls für junge Volljährige entsprechende Anwendung finden.

Diese Verfahrensvereinbarung findet ergänzende Anwendungen zu den nationalen Ausführungsregelungen:

1. für eine Unterbringung in der Deutschsprachige Gemeinschaft: das Dekret vom 19. Mai 2008 über die Jugendhilfe und zur Umsetzung von Jugendschutzmaßnahmen sowie der Erlass der Regierung vom 14. Mai 2009 über die Jugendhilfe und den Jugendschutz;
2. für eine Unterbringung im Gebiet des LVR-Jugendamtes: die §§ 45-47 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes (IntFamRVG).

ARTIKEL 2 – BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Anwendung der vorliegenden Vereinbarung versteht man unter:

1. Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens: die Verwaltung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die die Entscheidungen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorbereitet und umsetzt;
2. Fachbereich Jugendhilfe: der für die Jugendhilfe zuständige Fachbereich des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens;
3. Jugendamt: das zuständige örtliche Jugendamt im Gebiet des LVR-Landesjugendamtes;
4. Kind: jede Person unter 18 Jahren;
5. junger Volljähriger: jede Person zwischen 18 und 27 Jahre;
6. Unterbringung: die Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie, in einer stationären Einrichtung oder in einer Projektstelle der Kinder- und Jugendhilfe;
7. Zentrale Behörde: die gemäß Artikel 53 der Brüssel-IIa-Verordnung, ab dem 1. August 2022 die gemäß Artikel 76 der Brüssel-IIb-Verordnung bestimmten Zentralen Behörden Belgiens und Deutschlands.

ARTIKEL 3 – ZUSTIMMUNGSVERFAHREN ZUR UNTERBRINGUNG IM GEBIET DES LVR-LANDESJUGENDAMTES

§ 1 – Erwägt der Fachbereich Jugendhilfe die Unterbringung eines Kindes aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens im Gebiet des LVR-Landesjugendamtes und ist nach deutschem Recht ein Konsultationsverfahren erforderlich, so holt er vorher die Zustimmung des LVR-Landesjugendamts ein.

Zu diesem Zweck reicht der Fachbereich Jugendhilfe einen schriftlichen Antrag beim LVR-Landesjugendamt ein. Der Antrag enthält mindestens folgende Angaben:

1. eine Abschrift des Personalausweises oder der Geburtsurkunde des Kindes;
2. einen Nachweis der Kranken- und Haftpflichtversicherung des Kindes;
3. einen vollständigen Bericht über die Situation des Kindes, aus dem alle als relevant erachteten Informationen zur Unterbringung hervorgehen, insbesondere aber:
 - a) die Gründe der Unterbringung;
 - b) die voraussichtliche Dauer der Unterbringung;
 - c) eine Beschreibung, dass die Unterbringung dem Kindeswohl entspricht;
 - d) ggf. weitere Nachweise über relevante Informationen zur Unterbringung wie ärztliche Zeugnisse oder Gutachten;

4. eine Bescheinigung der durchgeführten Anhörung des Kindes, sofern eine Anhörung nicht auf Grund des Alters oder des Reifegrades des Kindes unangebracht erschien;
5. Angaben zu der Pflegefamilie oder der Einrichtung;
6. eine Zusage zur Kostenübernahme.

§ 2 – Das LVR-Landesjugendamt prüft die Vollständigkeit des eingereichten Antrags sowie die Einhaltung der europäischen und nationalen gesetzlichen Regelungen. Ist der Antrag nicht vollständig, fragt das LVR-Landesjugendamt die fehlenden Angaben beim Fachbereich Jugendhilfe an.

§ 3 – Das LVR-Landesjugendamt entscheidet nach Erhalt des vollständigen Antrags über die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung zur Unterbringung, holt die erforderliche Genehmigung des Familiengerichts ein und teilt dem Fachbereich Jugendhilfe sowie der Einrichtung oder Pflegefamilie, in der das Kind untergebracht werden soll, unverzüglich die begründete Entscheidung mit. Ab dem 1. August 2022 gilt hierfür gemäß Artikel 82 Absatz 6 der Brüssel-IIb-Verordnung eine Bearbeitungsfrist von drei Monaten.

§ 4 – Die Unterbringung wird vom Fachbereich Jugendhilfe erst durchgeführt, nachdem das LVR-Landesjugendamt dieser zugestimmt hat.

§ 5 - Sollte im begründeten Einzelfall eine unverzügliche Unterbringung aus Gründen des Kindeswohls geeignet und notwendig sein und daher die Zustimmung nicht abgewartet werden können, informiert der Fachbereich Jugendhilfe das LVR-Landesjugendamt unverzüglich schriftlich.

§ 6 – Wird die Zustimmung zu einer grenzüberschreitenden Unterbringung befristet erteilt, bedarf es für die Verlängerung der Unterbringung eines erneuten Konsultationsverfahrens zur Erteilung einer Zustimmung. Das gilt auch, wenn nach erteilter Zustimmung ein Wechsel der Einrichtung oder Pflegefamilie erfolgen soll.

ARTIKEL 4 – ZUSTIMMUNGSVERFAHREN ZUR UNTERBRINGUNG IN DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

§ 1 – Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens unterbreitet den örtlichen Jugendämtern aus dem Gebiet des LVR-Landesjugendamtes das Angebot, für Unterbringungen im Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine Verfahrensvereinfachung nach den nachfolgenden Kriterien dieses Artikels zu vereinbaren, wodurch es möglich wird, die vorherige Zustimmung für die grenzüberschreitende Unterbringung direkt bei dem Fachbereich Jugendhilfe einzuholen. Die Verfahrensvereinbarung erleichtert das Konsultationsverfahren indem die örtlichen Jugendämter die vorherige Zustimmung nicht unter Mitwirkung der zentralen Behörden in Deutschland und Belgien einholen müssen. Die Annahme des Angebots und auch diese vorliegende Vereinbarung entbinden das örtliche Jugendamt aber nicht von der Verpflichtung, das Bundesamt für Justiz als zentrale Behörde Deutschlands über die grenzüberschreitende Unterbringungsanfrage zu informieren.

Das Vereinbarungsangebot der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens sieht vor, dass es im Rahmen des Konsultationsverfahrens genügt, wenn das örtliche Jugendamt aus dem

Gebiet des LVR-Landesjugendamtes einen schriftlichen Antrag direkt beim Fachbereich Jugendhilfe anhand eines von diesem zur Verfügung gestellten Formulars einreicht. Dieses Formular enthält mindestens folgende Angaben:

1. Angaben zur Identität des Kindes;
2. einen Nachweis der Kranken- und Haftpflichtversicherung des Kindes in Deutschland;
3. einen vollständigen Bericht über die Situation des Kindes, aus dem alle als relevant erachteten Informationen zur Unterbringung hervorgehen, insbesondere aber:
 - a) die Gründe der Unterbringung;
 - b) die voraussichtliche Dauer der Unterbringung;
 - c) eine Beschreibung, dass die Unterbringung dem Kindeswohl entspricht;
 - d) ggf. weitere Nachweise über relevante Informationen zur Unterbringung wie ärztliche Zeugnisse oder Gutachten;
4. eine Bescheinigung der durchgeführten Anhörung des Kindes, sofern eine Anhörung nicht auf Grund des Alters oder des Reifegrades des Kindes unangebracht erschien;
5. Angaben zu der Pflegefamilie oder der Einrichtung;
6. eine Zusage zur Kostenübernahme;
7. einen Bericht über die schulische Situation des Kindes. Falls das Kind eine belgische Schule besuchen soll, werden dem Bericht ein Übernahmezeugnis sowie Informationen zu einem möglichen sonderpädagogischen Förderbedarf beigelegt.

§ 2 – Der Fachbereich Jugendhilfe prüft die Vollständigkeit des eingereichten Antrags sowie die Einhaltung der europäischen und nationalen gesetzlichen Regelungen. Die Deutschsprachige Gemeinschaft bietet ferner an, sollte der Antrag nicht vollständig sein, dass der Fachbereich Jugendhilfe die fehlenden Angaben direkt beim örtlichen Jugendamt im Gebiet des LVR-Landesjugendamtes anfragt.

§ 3 – Der Fachbereich Jugendhilfe entscheidet nach Erhalt des vollständigen Antrags über die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung der Unterbringung und bietet an, dem örtlichen Jugendamt sowie der Einrichtung oder dem Träger der Projektstelle, in der das Kind untergebracht werden soll, unverzüglich und direkt seine begründete Entscheidung mitzuteilen. Ab dem 1. August 2022 gilt hierfür gemäß Artikel 82 Absatz 6 der Brüssel-IIb-Verordnung eine Bearbeitungsfrist von drei Monaten.

§ 4 – Die Unterbringung darf vom örtlichen Jugendamt aus dem Gebiet des LVR-Landesjugendamtes erst durchgeführt werden, nachdem der Fachbereich Jugendhilfe dieser zugestimmt hat.

§ 5 - Sollte im begründeten Einzelfall eine unverzügliche Unterbringung aus Gründen des Kindeswohls geeignet und notwendig sein und daher die Zustimmung nicht abgewartet werden können, wird vereinbart, dass das örtliche Jugendamt aus dem Gebiet des LVR-Landesjugendamtes den Fachbereich Jugendhilfe umgehend schriftlich informiert.

ARTIKEL 5 – NACHHOLUNG DES ZUSTIMMUNGSVERFAHRENS

Hat eine Unterbringung eines Kindes aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens im Gebiet des LVR-Landesjugendamtes oder eines Kindes aus dem Gebiet des LVR-Landesjugendamtes in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens stattgefunden, ohne

dass das in Artikel 3 oder Artikel 4 beschriebene Zustimmungsverfahren durchgeführt wurde, so ist dieses unverzüglich nachzuholen.

ARTIKEL 6 – ZUSAMMENARBEIT UND DOKUMENTATION

Die Vereinbarungspartner einigen sich darauf,

1. organisatorische Voraussetzungen zu schaffen, die eine sach- und fachgerechte Erledigung der Aufgaben des jeweils anderen Vereinbarungspartners ermöglichen;
2. sich gegenseitig unverzüglich bei Veränderung von Art, Umfang, Dauer oder Beendigung der Unterbringung zu unterrichten;
3. ihre Entscheidungen zu dokumentieren und diese den zuständigen Zentralen Behörden des/ der Vereinbarungspartner*in schriftlich zu übermitteln;
4. vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

ARTIKEL 7 – KOSTEN

Jeder Vereinbarungspartner trägt die Kosten, die ihm durch die Anwendung oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entstehen.

ARTIKEL 8 – ABSTIMMUNGSGESPRÄCHE

Die Vereinbarungspartner organisieren halbjährlich Besprechungen für die örtlichen Jugendämter im Gebiet des LVR-Landesjugendamts, die im grenzüberschreitenden Kontakt zum Fachbereich Jugendhilfe stehen. Das sind insbesondere die Stadt Aachen, StädteRegion Aachen, Stadt Heinsberg, Kreis Heinsberg, Stadt Herzogenrath, der Kreis Kleve, Kreis Euskirchen und Kreis Viersen. Das LVR-Landesjugendamt tritt als Moderator und gegenüber den örtlichen Jugendämtern als Berater in Erscheinung.

ARTIKEL 9 – DATENSCHUTZ

Die europäischen und nationalen gesetzlichen Regelungen des Datenschutzes finden uneingeschränkt Anwendung auf die vorliegende Vereinbarung.

ARTIKEL 10 – DAUER DER VEREINBARUNG UND VORZEITIGE AUFKÜNDIGUNG

Vorliegende Vereinbarung wird für einen Zeitraum von zwei Jahren abgeschlossen und tritt am Tag der beiderseitigen Unterzeichnung in Kraft. Sie verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht durch einen Vereinbarungspartner spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Laufende Zustimmungsverfahren werden auch beendet.

ARTIKEL 11 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Soweit europäische Regelungen nicht vorrangig zur Anwendung kommen, gilt deutsches Recht.

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck mit der weitestgehend möglichen Annäherung erreicht. Gleiches gilt bei etwaigen Vereinbarungslücken.

Jede Partei erklärt, ein Exemplar erhalten zu haben

Ausgestellt in ***** Ausfertigung
Zu ***** , am *****

Für den Landschaftsverband Rheinland,
LVR-Landesjugendamt,

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland

Ulrike LUBEK

Der LVR-Dezernent für
Kinder, Jugend und Familie

Lorenz BAHR-HEDEMANN

Für die Regierung der Deutschsprachigen
Gemeinschaft

Der Ministerpräsident,
Minister für lokale Behörden und Finanzen

Oliver PAASCH

Der Vize-Ministerpräsident,
Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen

Antonios ANTONIADIS